

Berlin

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz Berlin



§ 28 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner Dienstbehörde oder obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 29 Nebentätigkeit, Grundsätze

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 1 abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten, der vorherigen Genehmigung, soweit er nicht nach § 28 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bei Lehrern ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden, überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle übernommen hat oder bei denen die für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(4) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1 Satz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2), Entscheidungen über diese Anträge und alle Mitteilungen, die die Nebentätigkeit eines Beamten betreffen, sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

§ 30 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterfähigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,

Rechtsvorschriften



5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.
- (2) Der Beamte hat ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung anzuzeigen.
- (3) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Beamte ist insoweit auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben.

§ 31 Rückgriffhaftung des Dienstherrn

Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer für beamtenrechtliche Entscheidung zuständigen Stelle seines Dienstherrn übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 32 Beendigung der Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 33 Ausführungsverordnung

Die zur Ausführung der §§ 28 bis 32 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt der Senat durch Rechtsverordnung. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat; die Höchstbeträge, die dem Beamten zu belassen sind, können nach Besoldungsgruppen gestaffelt werden,
3. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist und im Falle des Verzuges mit der Abführung des Nutzungsentgelts Verzugszinsen zu zahlen sind. Das Entgelt kann pauschaliert in einem Vmhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Brutto-Einkommens festgelegt werden und bei bestimmten Nebentätigkeiten entfallen,
4. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist.

§ 33a Ruhestandsbeamte; Anzeigepflicht und Verbot einer Nebentätigkeit

- (1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.
- (3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 34 Annahme von Belohnungen und Geschenken

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

§ 35 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt vierzig Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die auf diesen Tag entfallende Arbeitszeit.



(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu vierzig Stunden im Monat eine Vergütung (§ 48 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden, wenn sie ganz oder teilweise in Bereitschaft besteht. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen fünfzig Stunden nicht überschritten werden, es sei denn, daß die Bereitschaft in diesem Zeitraum mehr als dreißig Stunden beträgt.

(4) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

Auszug aus der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO)

§ 4 Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder,
 2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.
- (3) Pauschalierter Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 5 Befristung, allgemeine Erteilung, Untersagung und Widerruf der Genehmigung

(1) Eine Genehmigung soll nur für den Einzelfall erteilt werden. Bei einer fortlaufend wahrgenommenen Nebentätigkeit ist die Genehmigung zu befristen; sie erlischt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren oder bei einem Wechsel der Dienststelle. Wird keine neue Genehmigung erteilt, soll dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit bewilligt werden. Bei besonderem öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesse an der fortlaufenden Wahrnehmung einer Nebentätigkeit können Ausnahmen von der Zweijahresfrist zugelassen werden.

(2) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn

1. die Nebenbeschäftigungen nur gelegentlich und außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und einen geringen Umfang haben,
2. kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und
3. die Vergütung insgesamt 100,- DM im Monat nicht übersteigt.

Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist anzuzeigen. Sie ist zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 6 Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

(1) Für eine Nebentätigkeit im Landesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für

1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

Wird der Beamte für die Nebentätigkeit in seinem Hauptamt entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gezahlt werden.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen für Beamte in den Besoldungsgruppen Deutsche MarkBruttobetrag

A 1 bis A 8 7 200,-

A 9 bis A 12 8 400,-

A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2, B 2 bis B 5, 9 600,-

R 3 bis R 5 10 800,-

ab B 6, R 6 12 000,-

Rechtsvorschriften



Berlin

Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

§ 7 Ablieferungspflicht

(1) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Landesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle ausübt, so hat der Beamte die Vergütungen unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Bruttobeträge übersteigen. Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen abzusetzen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Aufwendungen für

1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich),
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.

Voraussetzung ist, daß der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses liegende Zeiträume gewährt worden sind.

§ 8 Ausnahmen von §§ 6 und 7

(1) §§ 6 und 7 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
4. ...

5. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

(2) Wird der Beamte für die in Absatz 1 genannten Nebentätigkeiten in seinem Hauptamt entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gezahlt werden.

§ 9 Abrechnung von Vergütungen

Der Beamte hat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seiner Dienstbehörde eine Abrechnung über die ihm zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 7 vorzulegen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hierzu verpflichtet.

Rundschreiben „Durchführungshinweise zum neuen Nebentätigkeitsrecht (§§ 28 bis 33a LBG)

I. Änderungen des Nebentätigkeitsrechts der Beamten

Durch das 19. LBG vom 10. Dezember 1986 (GVBl. S. 2013) sind die Bestimmungen des LBG über die Nebentätigkeit in wesentlichen Teilen geändert worden.

1. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

1.1 Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 LBG n. F. sind künftig alle Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig, es sei denn, sie sind gemäß § 28 LBG übertragen oder gemäß § 30 Abs. 1 LBG nicht genehmigungspflichtig. Die Neuregelung bedeutet eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der im wesentlichen nur Nebentätigkeiten gegen Vergütung genehmigungspflichtig waren.

1.2 Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 29 Abs. 2 Satz 1 LBG n. F.). Diese Besorgnis ist gegeben, wenn nach den Umständen des konkreten Einzelfalles eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange eintreten kann. Die Beeinträchtigung muß nicht in hohem Maße wahrscheinlich sein. Andererseits reichen abstrakte und generelle Gesichtspunkte nicht aus.

1.3 Die Aufzählung von Versagungsgründen, die bisher in der Nebentätigkeitsverordnung enthalten waren, ist nunmehr in das LBG (§ 29 Abs. 2 LBG n. F.) übernommen worden. Hinzugekommen ist der in Satz 2 Nr. 3 genannte Versagungsgrund mit der gesetzlichen Vermutung, daß die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen gegeben ist, wenn die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann. Danach ist einem Beamten die Genehmigung für eine Nebentätigkeit in Angelegenheiten, in der seine Beschäftigungsbehörde aufgrund ihrer Fachaufgaben (auch aufgrund der Fachaufsicht oder im Widerspruchsverfahren) tätig wird oder werden kann, zu versagen. Unabhängig hiervon ist eine Nebentätigkeit auch dann zu versagen, wenn der Beamte zwar keine Fachaufgaben im vorgenannten Sinne wahrnimmt, jedoch das Behördenhandeln beeinflussen kann. Aufgrund von § 29 Abs. 2 Nr. 3 LBG n. F. darf deshalb z. B. ein Beamter einer Senatsverwaltung keine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausüben, für die diese Senatsverwaltung unmittelbar fachlich zuständig ist oder in der sie im Wege der Fachaufsicht oder im Widerspruchsverfahren tätig wird oder werden kann.

Rechtsvorschriften

Ein Beamter einer Abteilung eines Bezirksamtes darf eine Nebentätigkeit, die zur fachlichen Zuständigkeit dieser Abteilung gehört, nicht ausüben, wenn diese Angelegenheit in die Zuständigkeit dieser Abteilung seines Bezirksamtes fällt. Auch ist z. B. einem Lehrer die Genehmigung zur Erteilung von Nachhilfeunterricht für Schüler seiner Schule als entgeltliche Nebentätigkeit zu versagen; jede Schule gilt insofern als Behörde im Sinne der Nummer 3.

- 1.4 Außerdem wird die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten auf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (zur Zeit 8 Stunden), bei Lehrern auf ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden – von bisher ein Viertel – herabgesetzt (sog. Fünftelvermutung). Hinsichtlich der Einbeziehung der genehmigungsfreien Nebentätigkeiten hat der Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen (des Bundes und der Länder) am 14. Mai 1987 den folgenden Beschluß gefaßt:

Der Arbeitskreis ist einvernehmlich der Auffassung, daß für die Frage, ob eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nach ihrem zeitlichen Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert sein kann, im Einzelfall auch die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten von Bedeutung sein kann. Wegen der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers über eine eingeschränkte Auskunftsspflicht bei genehmigungsfreien Nebentätigkeiten dürfen für die Genehmigungsentscheidung Fragen nach Art und Umfang genehmigungsfreier Nebentätigkeiten aber nicht gestellt werden. Insbesondere hat die Ausforschung nach gewerkschaftlicher Tätigkeit zu unterbleiben."

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien zum (Bundes-)Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz und zum 19. LBAG ergibt, geht der Gesetzgeber bei § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 LBG n. F. von der durchschnittlichen zeitlichen Belastung im Monat aus, um eine sachgerechte Anwendung dieses Gesetzes auch hinsichtlich solcher Nebentätigkeiten zu gewähren, mit denen notwendigerweise eine vorübergehend stärkere zeitliche Inanspruchnahme verbunden ist.

- 1.5 Der Versagungsgrund nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 LBG n. F. gilt nicht für Nebentätigkeiten, die im dienstlichen Interesse liegen (z. B. verwaltungsinterne Aus- und Fortbildung), weil hierbei nicht zu besorgen ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Aus gleichem Grund können auch Ausnahmen von der Fünftelvermutung (§ 29 Abs. 2 Satz 3 LBG n. F.) gerechtfertigt sein.

- 1.6 Festzuhalten ist, daß ein Anspruch auf Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung besteht, wenn keine Versagungsgründe im Sinne des § 29 Abs. 2 LBG n. F. vorliegen.

2. Ausübung der Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit § 29 Abs. 3 LBG n. F. konkretisiert den Grundsatz, daß eine Nebentätigkeit grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden darf. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptamtes darf durch eine Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

3. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn

Beamte dürfen künftig bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Über den Kostendeckungsgrundsatz hinaus muß die Bemessung des Entgelts den durch die Inanspruchnahme entstehenden Vorteil berücksichtigen, daß der Beamte selbst keine Einrichtungen, kein Personal oder Material für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit vorhalten muß (§ 29 Abs. 4 LBG n. F.). Das Nähere wird in der zu erlassenden Neufassung der Nebentätigkeitsverordnung geregelt werden.

4. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

Der Katalog der genehmigungsfreien Nebentätigkeiten (§ 30 Abs. 1 LBG n. F.) entspricht im wesentlichen den bisher geltenden Vorschriften.

Die Auskunftsspflicht nach § 30 Abs. 3 Satz 2 LBG n. F. soll den Dienstherrn in die Lage versetzen, seiner Überwachungspflicht (Satz 1) wirksamer nachkommen zu können. Alle Fraktionen des Deutschen Bundestages und das Berliner Abgeordnetenhaus waren sich darin einig, daß durch die Neuregelung die rechtlich geschützte Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden nicht behindert werden soll (vgl. auch Tz. 1.4 Satz 2).

5. Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamte

Durch § 33a LBG werden Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte mit Versorgungsbezügen verpflichtet, die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können, der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen. Ehemalige Beamte ohne Bezüge werden von dieser Vorschrift nicht erfaßt.

Bis zum Ablauf des Zeitraums der Anzeigepflicht nach § 33a Abs. 1 LBG hat die letzte oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 33a Abs. 2 und 3 LBG).

Die Neuregelung in § 40 Abs. 2 Nr. 3 LBG n. F. ermöglicht es dem früheren Dienstherrn, bei Ruhestandsbeamten Verstöße gegen die in § 33a LBG getroffene Anzeige- und Unterlassungspflicht als Dienstvergehen disziplinarrechtlich verfolgen zu können.

6. Erlöschen von Nebentätigkeitsgenehmigungen Aufgrund

der Übergangsvorschrift des Artikels II erlöschen Nebentätigkeitsgenehmigungen, die vor dem Inkrafttreten des 19. LBAG erteilt worden sind, mit Ablauf des 19. Juni 1987. Dies gilt auch für Nebentätigkeiten, die gemäß § 5 Abs. 1



Berlin

Rechtsvorschriften



Berlin

Nebentätigkeitsverordnung bisher allgemein als genehmigt galten. Alle genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten von Beamten müssen nach diesem Zeitpunkt neu genehmigt werden.

Ist eine bisher ausgeübte Nebentätigkeit nach dem neuen Nebentätigkeitsrecht nicht mehr genehmigungsfähig, so ist dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit zu gewähren (Artikel II Abs. 1 19. LBAG). Es wird empfohlen, diese Abwicklungsfrist grundsätzlich nicht über den 31. Dezember 1987 hinaus zu bewilligen.

7. Restriktive Handhabung des neuen Nebentätigkeitsrechts

Der Deutsche Bundestag hat bei der Verabschiedung des Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes folgende Entscheidung gefaßt:

„Der Deutsche Bundestag sieht in dem heute verabschiedeten Gesetzentwurf u. a. einen arbeitsmarktpolitischen Beitrag des öffentlichen Dienstes. Damit sollen angesichts hoher Arbeitslosenzahlen vor allem zusätzliche Erwerbstätigkeiten von Beamten, die dabei in einen Wettbewerb mit Angehörigen anderer Berufe treten, eingeschränkt werden. Der Deutsche Bundestag fordert alle Beteiligten auf, diesem wichtigen Ziel des Gesetzes durch restriktive Anwendung der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen.“ Auch der Senat erwartet, daß die neuen Nebentätigkeitsbestimmungen in der Praxis restriktiv gehandhabt werden. Es wird deshalb gebeten, die neuen Bestimmungen im Einzelfall eng auszulegen und im Rahmen der Dienstaufsicht dafür zu sorgen, daß bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Mißbräuche verhindert werden.

Dabei ist vor allem auch darauf zu achten, daß Nebentätigkeiten, soweit sie nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder kein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt worden ist oder nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt, nicht während der Arbeitszeit und nicht in den Diensträumen ausgeübt werden. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten, z. B. für die Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten. Verstöße sind als Dienstpflichtverletzungen disziplinarrechtlich zu verfolgen. Die rechtlich zulässige gewerkschaftliche Tätigkeit bleibt unberührt.

Nach Möglichkeit sollen nur Genehmigungen für einzelne Nebentätigkeiten (z. B. für einzelne Bauvorhaben) ausgesprochen werden. Falls dies nicht zweckmäßig erscheint, so kann bei wiederholten Nebentätigkeiten eine generelle Genehmigung erteilt werden; in diesen Fällen ist zu prüfen, ob eine z. B. auf zwei Jahre befristete Genehmigung geboten ist.

Mit dem Sinn und Zweck des neuen Nebentätigkeitsrechts würde es nicht im Einklang stehen, einem Beamten zur Ausübung einer Nebentätigkeit unbezahlten Sonderurlaub zu gewähren, soweit nicht ein dienstliches oder öffentliches Interesse an einer solchen Beurlaubung besteht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß es den Pflichten aus dem Beamtenverhältnis widerspricht, wenn ein Beamter im Rahmen einer Nebentätigkeit unter Hinweis auf seine dienstliche Stellung um Aufträge wirbt. Die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit müßte untersagt werden, weil sie dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich wäre.

8. Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Nebentätigkeitsverordnung wird der geänderten Rechtslage angepaßt werden. Bis dahin sind die Bestimmungen der bisherigen Verordnung weiter anzuwenden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den neuen gesetzlichen Vorschriften stehen.

